

Protokoll über die
öffentliche Sitzung des 8. Senats
des Bundesverwaltungsgerichts
BVerwG 8 C 12.08

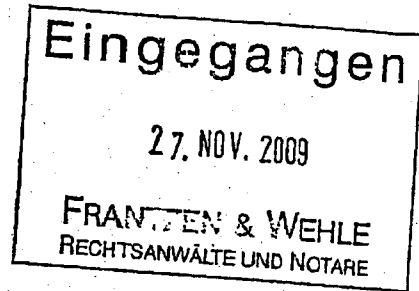
Leipzig, 25. November 2009

Termin: 11:30 Uhr
Beginn: 11:50 Uhr
Schluss der
mündl. Verh: 13:27 Uhr

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht
Gödel
Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Pagenkopf
Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Dr. von Heimburg
Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Deiseroth
Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Held-Daab

Salli-Jarosch
Geschäftsstellenverwalterin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In der Verwaltungsstreitsache

1. Ruth Imbsweiler-Oswalt
2. Stefan Thomas Oswalt
3. Helene Oswalt-Bläuer
4. Christof Dietrich Becker

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

Beigeladene:

1. Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH
2. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
3. Rütten & Loening GmbH

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

- | | |
|---|--|
| 1. für die Kläger:
(Revisionsbeklagten) | Rechtsanwalt Dr. Frantzen
Rechtsanwalt Zogg |
| 2. für die Beklagte:
(Revisionsklägerin) | Oberregierungsrätin Holst |

3. für die Beigeladene zu 1: niemand
4. für die Beigeladene zu 2:
(Revisionsklägerin) Rechtsanwalt Dr. Prüfer
5. für die Beigeladene zu 3: Nachtragsliquidator Herr Elter

Die ordnungsgemäße Ladung der nicht erschienenen Beteiligten wurde festgestellt.

Die Berichterstatterin trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die anwesenden Beteiligten erhielten das Wort.

Die Vertreterin der Beklagten stellte den Antrag,

das Teilurteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Januar 2008 aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen.

Hilfsweise stellte sie den Antrag,

das Teilurteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Januar 2008 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.

v.u.g.

Der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen zu 2 stellte den Antrag,

das Teilurteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Januar 2008 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.

v.u.g.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger stellte den Antrag,

die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen zu 2 zurückzuweisen.

v.u.g.

Der Vertreter der Beigeladenen zu 3 stellte keinen Antrag.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger beantragte,

ihm eine Schriftsatzfrist nachzulassen zur Stellungnahme auf die Frage, ob und inwieweit in der vorliegenden Fallkonstellation Schadensersatzansprüche nach den Art. 22 ff. US-REG in Betracht gekommen wären.
Er begründete dies damit, dass ein Hinweis des erkennenden Gerichts in dieser Frage nicht erfolgt ist, und für die Kläger aufgrund der Feststellung des Verwaltungsgerichts Berlin Blatt 12 des angegriffenen Urteils kein Anlass bestand, dieser Frage nachzugehen.

v.u.g.

Die Sitzung wurde zur Beratung des Senats um 12:37 Uhr unterbrochen und um 12:49 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete folgenden

B e s c h l u s s :

Der Antrag der Kläger auf Einräumung einer Schriftsatzfrist wird abgelehnt.

Der Vorsitzende begründete den Beschluss.

Der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen zu 2 stellte hilfsweise den Antrag, das Teilurteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Januar 2008 aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen.

Er stellte den Antrag für den Fall, dass ein Teilurteil zulässig ist.

v.u.g.

Der Vorsitzende schloss die mündliche Verhandlung.

Nach nichtöffentlicher Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende um 15.39 Uhr in öffentlicher Sitzung im Namen des Volkes folgendes

U r t e i l :

Das Teilurteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Januar 2008 wird aufgehoben. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Ferner verkündete er folgenden

B e s c h l u s s:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf
33 334 € festgesetzt.

Gödel

Salli-Jarosch